



## **Maskenpflicht in Baden-Württemberg: Informationen und Positionen des Landesverbands der Gehörlosen Baden-Württemberg** (Stand: 30.04.2020)

### **1. Maskenpflicht und Ausnahme für Menschen mit Hörbehinderungen**

In der Corona-Verordnung hat das Land Baden-Württemberg festgelegt, dass es ab 27. April 2020 eine Maskenpflicht gibt:

„Personen nach ihrem sechsten Geburtstag müssen

- im öffentlichen Personennahverkehr, also zum Beispiel in U-Bahnen und Bussen sowie an Bahn- und Bussteigen
- in Läden und Einkaufszentren

eine Alltagsmaske oder andere Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Diese Pflicht gilt nicht, wenn dies aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist, wenn es behinderungsbedingt nicht möglich ist. Sie gilt auch nicht, wenn es einen anderen mindestens gleichwertigen baulichen Schutz gibt, etwa für Kassierer und Kassiererinnen, die hinter einer Plexiglasscheibe arbeiten.“

[Auf dieser Internetseite](#) des Landes Baden-Württemberg wird erklärt: „Auch schwerhörige oder gehörlose Menschen, die auf das Mundbild oder eine besonders deutliche Aussprache in der Kommunikation angewiesen sind sowie deren Begleitpersonen müssen keine Maske tragen.“

Die Landesregierung bittet jedoch darum, wo möglich, die Masken auch tatsächlich zu tragen, denn man schützt damit andere Menschen vor Ansteckung. Falls es eine Kontrolle gibt, z.B. in öffentlichen Verkehrsmitteln, genügt es, den Schwerbehindertenausweis vorzuzeigen.

Hinweise zum richtigen Umgang gibt das Land Baden-Württemberg in einem [Video mit Untertiteln](#).

### **2. Pressemitteilung**

Unser Landesverband hat gemeinsam mit dem PARITÄTISCHEN Baden-Württemberg am 27. April 2020 eine Pressemitteilung veröffentlicht: [„Maskenpflicht in Baden-Württemberg: Kommunikation für gehörlose Menschen zusätzlich erschwert.“](#) (pdf)

Darin wird beschrieben, wie sich die sowieso schon existierenden Kommunikationsbarrieren für gehörlose Menschen durch die Maskenpflicht noch verschärft haben.

[In einem Video](#) fasst Vorstandsmitglied Andreas Frucht die wichtigsten Punkte der Pressemitteilung in Gebärdensprache zusammen.

### **3. Position des Landesverbands der Gehörlosen Baden-Württemberg**

Die Ausnahmeregelung für gehörlose und schwerhörige Menschen bei der Maskenpflicht war keine Forderung des Landesverbands. Sie erfolgte auf Eigeninitiative des Sozialministeriums.



Natürlich löst diese Ausnahme nicht die Kommunikationsprobleme zwischen Gehörlosen und Hörenden. Die Hörenden tragen ja auf jeden Fall eine Maske (siehe unsere Pressemitteilung). Aber die Regelung bietet die Chance, dass gehörlose Menschen, wenn es nötig ist, die Masken kurz abnehmen, ohne dass es dafür eine Strafe gibt.

Der Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg fordert die gehörlosen Menschen auf, immer Masken zu tragen, wenn es für sie möglich ist. Nur wenn es für die Kommunikation dringend nötig ist, sollen die Masken kurz abgenommen werden ([siehe dazu ein Video von Vorstandsmitglied Andreas Frucht in Gebärdensprache](#)).

Manche gehörlosen Personen schlagen nun vor, die hörenden Gesprächspartner, z.B. beim Einkaufen, zu bitten, die Maske abzunehmen – bei ausreichend Abstand. Diesen Vorschlag sehen wir kritisch. Wir sollten alle zusammenstehen und unseren Teil dazu beitragen, dass sich das Virus nicht so schnell verbreitet. Das ist eine Frage der Solidarität. Auch wenn die Situation für gehörlose Menschen jetzt natürlich besonders schwierig ist.

#### **4. Praktische Möglichkeiten in Kommunikationssituationen**

- Stift und Papier: Dabei muss darauf geachtet werden, dass jede Person einen eigenen Stift und eigenes Papier benutzt.
- Handy: Auf dem Handy können Texte eingetippt und dem Gesprächspartner / der Gesprächspartnerin gezeigt werden.
- Spracherkennungs-Apps für Handys: Diese übersetzen das gesprochene Wort in Text
- Transparenter Mund-Nasen-Schutz (siehe unten)
- Video-Dolmetschen, z.B. beim Arztbesuch oder im Krankenhaus: Eine Liste von Dolmetscher\*innen, die zum Videodolmetschen bereit sind, stellt der Berufsfachverband der GebärdensprachdolmetscherInnen auf seiner [Homepage](#) zur Verfügung.

#### **5. Transparenter Mund-Nasen-Schutz**

Wir haben Informationen über verschiedene Anbieter von transparentem Mund-Nasen-Schutz erhalten. Diese können die Kommunikation in Zeiten der „Maskenpflicht“ in manchen Situationen möglicherweise erleichtern. Es gibt sowohl Stoffmasken mit Sichtfenster als auch großflächige Gesichtsschilder (wie „Visiere“).

Nach Angabe des Landes Baden-Württemberg ist es nur wichtig, dass Mund und Nase bedeckt sind. Die Art des Schutzes und das Material spielt keine Rolle.

Der Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg kann keine Empfehlung für einzelne Produkte aussprechen. Wir können keine Aussagen zu Qualität, Haltbarkeit etc. treffen.

[Die Übersicht findet sich hier.](#)